GEV GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG

bessergrün

Besondere Bedingungen Pro Klima bessergrün (BB 2023 Pro Klima bessergrün)

1 bessergrün

2 Versicherte Sachen

2.1 Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung

3 Versicherte Kosten

3.1 Mehraufwand für Betankungskosen bei Ausfall der E-Ladestation

3.2 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

3.3 Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Heizungsanlagen der höchsten Effizienzklasse

3.4 Mehrkosten für Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen Baustoffen

3.5 Beratung durch einen Energieberater oder baubiologischen Berater

3.6 Umwelt-Ausgleich im Schadenfall

4 Subsidiarität

5 Kündigung

Versichert ist – soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt – im Umfang der vereinbarten Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2023) und der nachstehenden besonderen Bedingungen:

1 bessergrün

Pro Klima bessergrün wird von der Grundeigentümer-Versicherung VVaG in Kooperation mit der bessergrün GmbH angeboten.

Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Versicherungsleistungen wird für diesen Vertrag ein Baum in einem von der bessergrün GmbH initiierten Aufforstungsprojekt gepflanzt.

Die Grundeigentümer-Versicherung VVaG berücksichtigt im Rahmen der Kooperation ethische, soziale und ökologische Belange bei ihrer Kapitalanlage und investiert einen Teil der erzielten Beitragseinnahmen in nachhaltige Kapitalanlagen.

2 Versicherte Sachen

2.1 Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung

In Erweiterung von A 7 VGB 2023 gelten ebenso Sachen, Tiere und Zubehör für die hauswirtschaftliche Selbstversorgung auf dem Versicherungsgrundstück gegen die unter A 1.1 bis A 1.3 VGB 2023 genannten Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel sowie, sofern gesondert vereinbart gegen erweiterte Elementargefahren gemäß C 1 VGB 2023 mitversichert. Insbesondere zählen hierzu:

a) Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden,

b) Nutztiere, die artgerecht gehalten werden (z. B. Hühner, Ziegen, Schweine),

c) Rankhilfen für Nutzpflanzen und Hochbeete sowie

d) Kräuter, Obst- und Gemüsepflanzen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,– € begrenzt.

3 Versicherte Kosten

3.1 Mehraufwand für Betankungskosten bei Ausfall der E-Ladestation

Fällt eine auf dem Versicherungsgrundstück fest installierte Ladesäule bzw. Wandladestation (Wallbox) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen infolge eines Versicherungsfalles aus, so ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Mehrkosten bis zu 50,– € pro Ausfalltag für maximal 30 Tage.

3.2 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe einen Betrag von 25.000,– € übersteigt, ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.

Sie werden ersetzt, soweit sie

a) dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen

und

b) nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,– € begrenzt.

3.3 Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Heizungsanlagen der höchsten Effizienzklasse

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe einen Betrag von 25.000,– € übersteigt, ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den Ersatz der vom Schaden betroffenen Teile der Heizungsanlage durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Heizungsanlage in einer höheren Effizienzklasse.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,– € begrenzt.

3.4 Mehrkosten für die Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen Baustoffen

Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den Einsatz umweltfreundlicher Baustoffe, die der Art und Güte der ursprünglichen Stoffe entsprechen. Sie werden ersetzt,

soweit der Einsatz dieser Baustoffe nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurde.

Umweltschonende Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs, die frei von toxischen Stoffen und anderweitig bedenklichen Schadstoffen sind. Die Herstellung der Baustoffe, deren Verarbeitung, Transport und Entsorgung muss schonend und umweltfreundlich erfolgen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,– € begrenzt.

3.5 Beratung durch einen Energieberater oder baubiologischen Berater

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe einen Betrag von 25.000,– € übersteigt, beteiligt sich der Versicherer an den tatsächlich angefallenen Kosten für eine qualifizierte Energieberatung durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater bzw. einen baubiologischen Berater, wenn vom Versicherungsnehmer eine Entschädigung nach 3.2 bis 3.4 in Anspruch genommen werden kann und keine behördliche Übernahme erfolgt. Die Qualifikations-anforderung an Baubiologen ist die Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Baubiologen e.V.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,– € begrenzt.

3.6 Umwelt-Ausgleich im Schadenfall

Jeder Schaden verursacht durch versicherte Leistungen Treibhausgas-Emissionen. Je 1 Euro Schadenregulierung stellt die Grundeigentümer-Versicherung VVaG 1 Cent, höchstens 250,– € je Versicherungsfall für den Umwelt-Ausgleich zur Verfügung. Der Ausgleich erfolgt über ausgewählte Klimaschutzprojekte.

4 Subsidiarität

Sämtliche Regelungen und Leistungen aus den „BB 2023 Pro Klima bessergrün“ gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Öffentliche Fördergelder werden angerechnet.

5 Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die „BB 2023 Pro Klima bessergrün“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.